

Stadt Schongau

Satzung für den kommunalen Jugendbeirat der Stadt Schongau

§ 1 Aufgaben und Rechte

- 1) Die Stadt Schongau unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Jugendlichen der Stadt Schongau einen Jugendbeirat (nachstehend Beirat genannt) als Jugendvertretung.
- 2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Stadtrat und/oder durch die Verwaltung zugeleitet. Dem Beirat soll vom Stadtrat und/oder der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Anträge, Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- 3) Die Anträge, Vorschläge und Anregungen des Beirats sind vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und/oder der Stadtverwaltung unverzüglich zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Beirat mitzuteilen.
- 4) Neben den in Nr. 2) genannten Tätigkeiten kann der Beirat in eigener Verantwortung Veranstaltungen (z.B. Ausflugsfahrten, Seminare usw.) organisieren und führt diese für die Jugendlichen der Stadt durch. Außerdem kann er weitere Initiativen ergreifen.
- 5) Der Beirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat gehören 11 Jugendliche an. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Drei Jugendliche, die gemäß § 4 dieser Satzung von den Schongauer Jugendlichen gewählt werden.
- 2) Acht Jugendliche, von denen je zwei Schüler/innen aus der Mittelschule, Realschule, Gymnasium und der Förderschule Altstadt sind. Sie sind in einem demokratischen Verfahren von der jeweiligen Schulfamilie zu wählen.
- 3) Die beiden Jugendreferenten, die zugleich Mitglied des Stadtrates sind, sind beratend tätig.
- 4) Die in Ziffer 1 und 2 genannten Jugendlichen können nur gewählt / entsandt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Schongau haben und zwischen 12 und 18 Jahre (jeweils einschließlich) alt sind.



§ 3 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils ab dem 01.11. des Jahres, in dem die Wahl stattfand.
- 2) Bis zur Neuwahl eines Mitglieds bleiben die bisherigen Mitglieder im Beirat.
- 3) Eine wiederholte Delegation bzw. eine neuerliche Bewerbung und Auswahl ist möglich.

§ 4 Auswahl durch die Jugendlichen

- 1) Gemäß § 2 Nr. 1 und 4 dieser Satzung können sich Jugendliche zur Wahl in den Beirat melden.
- 2) Die Verwaltung fordert die Jugendlichen zur Bewerbung um die Mitgliedschaft durch eine gesonderte Bekanntmachung auf.
- 3) Die drei von den Jugendlichen selbst zu bestimmenden Mitglieder des Beirats werden im Rahmen einer Jungbürgerversammlung, zu der der Erste Bürgermeister einlädt, gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 erfüllen. Jeder wahlberechtigte Jugendliche kann drei Stimmen vergeben.
- 4) Die Nr. 1 – 3 gelten auch für Jugendliche, die bereits in der laufenden Amtsperiode Mitglieder des Beirats sind.
- 5) Gewählt sind die drei Jugendlichen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus anwesenden Jugendlichen, Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Verwaltung bestehen kann.
- 7) Gegen das vom Wahlausschuss verkündete abschließende Ergebnis, kann bis zu 14 Tage nach der Verkündung eine Wahlanfechtung eingereicht werden, wenn wahlrechtliche Vorschriften verletzt wurden. Die Wahlanfechtung kann von jedem wahlberechtigten Jugendlichen und jedem/r Kandidat/in eingereicht werden. Die Wahlanfechtung ist handschriftlich unterschrieben bei der Stadtverwaltung Schongau, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau einzureichen. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schongau.
- 8) Von den nicht gewählten Kandidaten wird eine Nachrückerliste erstellt. Die Reihenfolge wird durch die Stimmen, die auf sie entfallen sind, festgelegt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Beirat aus, rückt jeweils der/die erste Kandidat/in der Nachrückerliste nach.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassenwart/in und eine/n Schriftführer/in aus dem Kreis seiner Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7 Finanzierung

Zur Umsetzung von Projekten erhält der Beirat einen jährlichen Betrag, der durch Beschluss des Stadtrates festgelegt wird. Der Betrag ist in Projekten zu investieren, die die Stadt Schongau für die Jugendlichen lebens- und liebenswerter machen. Über die Mittelverwendung ist bis 31. Januar des Folgejahres dem Leiter / der Leiterin der Hauptverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Geschäftsgang

- 1) Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen. Bei dieser Sitzung wird der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in gewählt.
- 2) Der Erste Bürgermeister benennt dem Beirat eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Ansprechpartner, der/die zu den Sitzungen zu laden ist.
- 3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Schongau in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.06.2021 in Kraft.

STADT SCHONGAU
Schongau, den 21.06.2021
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

